Gemeinschaft Deutsche Altenhilfe GmbH



VERTRAG

für den Bereich

WOHNPFLEGE (vollstationär)

Da die Verwendung der geschlechtlichen Paarformen die Verständlichkeit und Klarheit erheblich einschränken würde, wird auf die Nennung beider Formen verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten deshalb jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

INHALTSVERZEICHNIS	<u>Seite</u>
§ 1 Regelleistungen	4
§ 2 Wohnen	4
§ 3 Gemeinschaftseinrichtungen	5
§ 4 Verpflegung	6
§ 5 Hauswirtschaftliche Leistungen	7
§ 6 Betreuung und Pflege	7
§ 7 Ärztliche Behandlung und Leistungen der Behandlungspflege	9
§ 8 Zusätzliche Betreuungsleistungen	9
§ 9 Hilfsmittel	10
§ 10 Angebote für Kultur und Freizeit	10
§ 11 Sonstige Leistungen	10
§ 12 Rahmenverträge	11
§ 13 Entgelte für Regelleistungen	11
§ 14 Leistungsanpassung/Entgeltanpassung	13
§ 15 Entgelterhöhung	14
§ 16 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte	15
§ 17 Rückvergütung bei Abwesenheit	15
§ 18 Vertragsdauer	15
§ 19 Therapeutische Leistungen	17
§ 20 Zusätzliche/weitere Leistungen	17
§ 21 Haftung	17
§ 22 Pflichten bei Beendigung des Vertrags	18
§ 23 Betreten des Zimmers durch einen Beauftragten der GDA	18
§ 24 Information über Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten	19
§ 25 Kürzungsverlangen	19
§ 26 Vertragsanpassung	20
§ 27 Zusätzliche Regelungen	20
§ 28 Schlussbestimmungen	21
Anlagen	21
Informationspflicht	21
Datenschutz	22

GDA VERTRAG FÜR DEN BEREICH WOHNPFLEGE (VOLLSTATIONÄR) gemäß dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie dem Heimgesetz beziehungsweise den dieses ablösenden landesrechtlichen Vorschriften	NR
Zwischen der Gemeinschaft Deutsche Altenhilfe GmbH mit Sitz in der Zeppelinstraße 2, 30175 Hannover, für das GDA Wohnstift	
- nachstehend "GDA" genannt -	
vertreten durch den Stiftsdirektor im Wohnstift	
und	
geborene	
bisher wohnhaft in	
- nachstehend "Bewohner" genannt -	
derzeit in die Pflegestufe/Pflegeklasse	
vertreten durch	
wird mit Wirkung vom folgender Vertrag abgeschlossen:	
Vorbemerkung und allgemeine Leistungsbeschreibung	
Das GDA Wohnstift ist eine Wohnanlage für Senioren, in der die Bewohner ihr Leben frei und selbständig gestalten können.	
Die GDA führt als besonderen Teil des Wohnstiftes einen Wohnbereich Pflege als wirtschaftlich eigenständigen Bereich.	
Es ist Aufgabe dieses Versorgungs- und Dienstleistungsbereiches, pflegebedürftige Bewohner, für die eine stationäre Versorgung erforderlich ist, ihrer Würde entsprechend pflegerisch zu betreuen. Dabei ist es das oberste Ziel, die Selbstständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit zu fördern und die Pflegebedürftigkeit, wenn möglich, zu mindern. Dabei orientiert sich die Arbeit der GDA an ihrem Pflegeleitbild.	

Die GDA wurde durch Abschluss eines Versorgungsvertrages mit den Pflegekassen gemäß § 72 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen.

Die GDA ist gemäß § 113 SGB XI auch verpflichtet, die in den Grundsätzen und Maßstäben zur Qualität niedergelegten Standards einzuhalten. Die GDA verfügt deshalb zusätzlich über ein internes Qualitätssicherungskonzept und beteiligt sich an externen Maßnahmen der Qualitätssicherung.

Grundlage des Vertrages sind insbesondere:

- a) Sozialgesetzbuch XI Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)
- b) Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI
- c) das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)
- d) das Heimgesetz beziehungsweise die dieses Gesetz ablösenden landesrechtlichen Vorschriften

Bei Änderungen des Versorgungsvertrags nach § 72 SGB XI oder des Rahmenvertrags nach § 75 Abs. 1 SGB XI, welche Vertragsinhalte dieses Vertrags betreffen, werden die Regelungen dieses Vertrags angepasst und mitgeteilt (siehe Anlagen VII und VIII).

Grundlage dieses Vertrags sind ferner die vorvertraglichen Informationen.

§ 1 Regelleistungen

1. Regelleistungen sind diejenigen Leistungen, die die GDA jedem in eine Pflegestufe eingestuften Bewohner als Pauschalleistungen zuwendet oder für ihn vorhält. Sie können nicht abgewählt werden.

- 2. Zu den Regelleistungen gehören:
- Wohnen (siehe § 2)
- Gemeinschaftseinrichtungen (siehe § 3)
- Verpflegung (siehe § 4)
- hauswirtschaftliche Leistungen (siehe § 5)
- Betreuung und Pflege (siehe § 6)
- Leistungen der Behandlungspflege (siehe § 7)
- Angebote für Kultur und Freizeit (siehe § 10)
- sonstige Leistungen (siehe §§ 8, 11)

Der Umfang der Regelleistungen umfasst die in diesem Vertrag als Regelleistungen bezeichneten und die in dem diesem Vertrag beigefügten Verzeichnis "Regelleistungen" (Anlage I) aufgeführten Leistungen.

§ 2 Wohnen

 Grundlage des Vertrags

Regelleistungen

Wohnen

Das Zimmer ist der persönliche Lebensbereich des Bewohners. Die GDA verpflichtet sich, die Privatsphäre des Bewohners in seinem Zimmer - soweit möglich - zu gewährleisten.

Privater Wohnbereich

Die zum Zimmer gehörenden Räumlichkeiten und die Ausstattung sind im Leistungsverzeichnis "Regelleistungen" beschrieben.

Ausstattung

Das Zimmer und die dazugehörigen Räumlichkeiten sind mit Möbeln der GDA ausgestattet. Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der GDA das Zimmer auch mit persönlichen Möbeln und Gegenständen gestalten. Im Zwei-Bett-Zimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen. Technische Änderungen am Zimmer und den weiteren Räumlichkeiten des Hauses bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der GDA-Stiftsleitung.

Gäste

Der Bewohner kann jederzeit Gäste empfangen. Er wird dabei auf die Wünsche seines Mitbewohners in einem Zwei-Bett-Zimmer Rücksicht nehmen. Die in der Hausordnung (Anlage V) geregelten Ruhezeiten werden beachtet.

Gasie

2. Die Überlassung des Wohnplatzes an Dritte oder die Aufnahme von Dritten in das Zimmer ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Überlassung an Dritte

Dem Wunsch des Bewohners, innerhalb des Bereiches Wohnpflege umzuziehen ist - soweit möglich - zu entsprechen. Die Kosten des Umzuges gehen zu Lasten des Bewohners.

Haustiere

3. Die Haltung von Kleintieren wie Vögel und Fische kann gewährt werden, wenn von den Tieren keine Belästigung der übrigen Bewohner oder eine Störung des Betriebes der Einrichtung zu erwarten ist oder ausgeht. Die Tierhaltung bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Stiftsleitung.

§ 3 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen

- Die GDA bietet dem Bewohner Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Wohnstiftes. Diese werden im Leistungsverzeichnis Regelleistungen aufgeführt.
- Nutzung der Gemeinschaftsräume
- GDA ist grundsätzlich im Entgelt enthalten. Der Bewohner verpflichtet sich, mit den Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich umzugehen.3. Der Bewohner kann Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke

2. Die Nutzung der Gemeinschaftsräume, Einrichtungen und Anlagen der

Private Feiern

3. Der Bewohner kann Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke (zum Beispiel Geburtstagsfeiern) nutzen. Dies kann jedoch nur dann gestattet werden, wenn durch die Privatnutzung weder der Einrichtungsbetrieb gestört wird, noch die Interessen der übrigen Bewohner dem entgegenstehen. Die Raumüberlassung bedarf der vorherigen Abstimmung. 4. Soweit im Rahmen der persönlichen Nutzung weitere Service-Leistungen durch die GDA erbracht werden, werden diese gemäß einer vorher zu treffenden Vereinbarung gesondert berechnet. Preise der Service-Leistungen werden im Leistungsverzeichnis Wahlleistungen (Anlage II) aufgeführt.

Berechnung von Wahlleistungen

§ 4 Verpflegung

Verpflegung

- Die GDA sorgt für eine ernährungsphysiologisch ausgewogene und abwechslungsreiche Verpflegung der Bewohner, die in Rezeptur und Zubereitungsart den regionalen Bedürfnissen angepasst ist. Wünsche der Bewohner werden - soweit möglich - berücksichtigt. Bei Behinderung und Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse des Bewohners Rücksicht genommen sowie seinen Fähigkeiten Rechnung getragen.
- 2. Die GDA bietet dem Bewohner folgende Verpflegung an:
- Frühstück
- Mittagessen
- Kaffeemahlzeit
- Abendessen
- Zwischenmahlzeit bei Bedarf
- Versorgung mit alkoholfreien Getränken

Bei Bedarf wird Schonkost angeboten. Darüber hinaus wird dem Bewohner eine individuelle Ernährungsberatung angeboten.

Schonkost

Angebot

Bei Nichtinanspruchnahme von Mahlzeiten erfolgt keine Rückvergütung mit Ausnahme der Regelung in § der Rahmenvereinbarung gemäß § 75 SGB XI (siehe auch § 16 dieses Vertrages).

- 3. Im Falle von krankheits- und pflegebedarfsbedingten Aufenthalten im eigenen Zimmer werden die Mahlzeiten im Zimmer serviert.
- Zimmerservice
- Gäste der Bewohner sind zu allen Mahlzeiten willkommen. Die Preise für Gästeessen sind an der Rezeption oder in der Verwaltung zu erfragen.
- Gästeessen
- 5. Für private Feste und Feiern stellt die GDA gastronomische Leistungen nach Absprache und gegen Entgelt zur Verfügung. Diese Leistungen werden im Leistungsverzeichnis Wahlleistungen (Anlage II) aufgeführt.

Private Feste und Feiern

§ 5 Hauswirtschaftliche Leistungen

Die GDA ist verantwortlich für

- die Gestaltung einer wohnlichen Atmosphäre in den Gemeinschaftsbereichen/Fluren,
- die Raumpflege,
- die Wäscheversorgung (siehe Absatz 2) und das Waschen der Leibwäsche und Oberbekleidung im üblichen Umfang. Diese Wäsche muss maschinenwaschbar sein. Die chemische Reinigung der Wäsche gehört nicht zu den Regelleistungen der GDA. Sämtliche Wäsche muss vom Bewohner mit Namen gekennzeichnet sein.

Hauswirtschaftliche Leistungen

Waschen der privaten Kleidung

Die GDA stellt dem Bewohner die erforderliche Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen zur Verfügung. Soweit der Bewohner eigene, gekennzeichnete Bettwäsche nutzt, wird diese in gleicher Art und Weise wie die GDA-Wäsche gewaschen.

Bett-/ Flachwäsche

Zu den Einzelheiten siehe Leistungsverzeichnis Regelleistungen (Anlage I)

§ 6 Betreuung und Pflege

Betreuung und Pflege

1. Dem Bewohner werden die in seiner Situation und im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen und vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens mit dem Ziel einer möglichst selbständigen Lebensführung angeboten. Die Pflege dient der Minderung sowie der Vorbeugung einer höheren Pflegebedürftigkeit. Ziel ist es, dem Bewohner Hilfe zur Erhaltung und Erlangung höchstmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben und dabei seine persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren.

Ziele

- 2. Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden nach dem allgemeinen anerkannten Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht.
- 3. Die GDA wird die Lebensgewohnheiten des Bewohners berücksichtigen und das Prinzip der Selbstbestimmung achten. Sollte der Bewohner durch Krankheit oder Behinderung am Ausdruck seines Willens gehindert sein oder ist der Wille nicht erkennbar, so wird die GDA nach Absprache mit einem Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer so im Sinne des Bewohners handeln, wie er selbst mutmaßlich entscheiden würde

- 4. Zu den Leistungen der Pflege gehören
- Hilfen bei der Körperpflege
- Hilfen bei der Ernährung
- Hilfen bei der Mobilität
- Hilfen zur sozialen Betreuung

Näheres hinsichtlich der Leistungen ergibt sich aus den jeweils gültigen Versorgungs- und Rahmenverträgen gemäß §§ 72 und 75 SGB XI.

5. Maßgebend für die zu erbringende Leistung ist die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) festgestellte Pflegestufe. Die Pflegestufe ist grundsätzlich auch die Pflegeklasse, die den Versorgungsaufwand eines Pflegebedürftigen in einem Pflegeheim beschreibt. Abweichend davon kann jedoch eine Zuordnung zu einer anderen Pflegeklasse erfolgen, wenn dies nach der gemeinsamen Beurteilung des MDK und der Pflegedienstleitung des Wohnbereichs Pflege notwendig oder ausreichend ist (siehe § 84 Absatz 2 SGB XI). Der Pflegesatz richtet sich nach der Pflegeklasse.

Einstufung durch den

MDK

Pflegeleistun-

aen

6. Die individuelle Planung der Pflege erfolgt gemeinsam mit dem Bewohner und/oder einer von ihm benannten Person seines Vertrauens.

Individuelle Pflegeplanung

Soweit der Bewohner an einzelnen Tagen bestimmte Pflegeleistungen nicht wünscht, rechtfertigt dies kein Kürzungsverlangen seitens des Bewohners.

Dokumentation

- 7. Die Pflegeleistungen und Änderungen der gesundheitlichen Verfassung werden in der Pflegedokumentation/ Pflegeplanung der Einrichtung dokumentiert. Der Bewohner hat das Recht zur Einsichtnahme in die Pflegedokumentation.
- 8. Wird eine fachgerechte Pflege des Bewohners nicht mehr für möglich gehalten, wird auf Wunsch in einer Fallkonferenz gemeinsam mit dem Bewohner, seinem Bevollmächtigten respektive gesetzlichen Betreuer, nahen Angehörigen und dem behandelnden Arzt nach einer Lösung gesucht, die den Wünschen des Betroffenen gerecht wird und eine fachgerechte Betreuung und Pflege sicher stellt. Die GDA bemüht sich dabei, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Versorgung in der eigenen Einrichtung auch durch Kooperationen mit Ärzten sicherzustellen.

Werden zum Beispiel intensivmedizinische Behandlungsmaßnahmen erforderlich, können diese in der Regel in der GDA nicht gewährleistet und erbracht werden

§ 7 Ärztliche Behandlung und Leistungen der Behandlungspflege

 Der Bewohner hat freie Arztwahl. Damit eine verantwortliche Pflege möglich ist, wird der Bewohner zeitnah den jeweils zuständigen Hausarzt namentlich der GDA benennen. Freie Arztwahl

- 2. Bei den Leistungen der Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die Leistungen der Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung angeboten dass:
- Behandlungspflege
- a) sie vom behandelnden Arzt veranlasst sind und dies in der Dokumentation vom Arzt dokumentiert wird;
- b) die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;
- c) für die Durchführung entsprechend qualifizierte Mitarbeiter, deren Befähigung ärztlicherseits geprüft wurde, zur Verfügung stehen;
- d) dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;
- e) der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte des GDA Wohnstiftes einverstanden ist und im Übrigen in die ärztliche Heilbehandlungsmaßnahme eingewilligt hat.
- 3. Die im Rahmen der Pflegevergütung zu erbringenden Leistungen der Behandlungspflege ergeben sich aus dem Versorgungs- und Rahmenvertrag gemäß §§ 72 und 75 Absatz 1 SGB XI.
- 4. Die GDA stellt über Kooperationsverträge mit niedergelassenen Ärzten das Angebot einer geriatrisch qualifizierten und eng mit der Einrichtung kooperierenden ärztlichen Beratung und Versorgung sicher.

§ 8 Zusätzliche Betreuungsleistungen

1. Sofern die Pflegekasse des Bewohners seinen erheblichen Bedarf an allgemeiner Betreuung (§§ 45a, b, 87b SGB XI) festgestellt hat, bietet die GDA zusätzliche Betreuungsleistungen durch zusätzliches Betreuungspersonal an. Die zusätzlichen Betreuungsleistungen gemäß § 87 b SGB XI werden über einen Zuschuss der Pflegekassen und nicht aus den Entgelten des Bewohners finanziert.

Zusätzliche Betreuung bei erheblichem Bedarf

 Über den Leistungsrahmen der zusätzlichen Betreuungsleistungen hinaus gehende persönliche Assistenzleistungen (Begleitung zu kulturellen Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, Sekretärdienste, Chauffeurdienstleistungen) werden als Wahlleistungen auf der Grundlage des Entgelt- und Leistungsverzeichnisses angeboten. § 9 Hilfsmittel

Medizinische Hilfsmittel

- 1. Die GDA wird medizinische Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V (zum Beispiel Antidekubitusmatrazen) dem Bewohner weder zur Verfügung stellen, noch die Kosten dafür übernehmen, soweit die Krankenkassen zur Leistungsgewährung verpflichtet sind. Für die Verordnung der medizinischen Hilfsmittel ist der behandelnde Arzt des Bewohners zuständig. Die GDA wird im Einvernehmen mit dem Bewohner den Arzt auf die Erforderlichkeit medizinischer Hilfsmittel hinweisen.
- Wird die Versorgung des Bewohners mit Inkontinenzmitteln erforderlich, so stellt die GDA die bedarfgerechte Versorgung des Bewohners mit Inkontinenzmaterialien sicher. Die Kosten hierfür trägt der Bewohner, sofern nicht die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger die Kosten hierfür übernehmen.

§ 10 Angebote für Kultur und Freizeit

Veranstaltungen

- 1. Die GDA bietet den Bewohnern kulturelle Veranstaltungen und Freizeitangebote im Wohnstift an. Der Bewohner wird über die Veranstaltungsund Freizeitangebote monatlich durch den Veranstaltungskalender informiert. Sofern kulturelle Veranstaltungen und Freizeitangebote nicht ausschließlich mit eigenen sachlichen und personellen Mitteln der GDA erbracht werden oder besonders kostenintensiv sind, können Kostenbeiträge erhoben werden. Die Erhebung der Kostenbeiträge und ihre Höhe werden im Veranstaltungskalender bekannt gegeben.
- 2. Die GDA informiert den Bewohner auch über kulturelle Angebote der Umgebung.

Veranstaltungskalender

3. Wünsche des Bewohners zur Programm- und Preisgestaltung werden über das Mitwirkungsrecht des Heimbeirats berücksichtigt.

Mitwirkung des Heimbeirats

4. Die GDA hält ein Angebot bereit, das insbesondere die Aufgabe hat, eine sinnvolle Gestaltung des Tagesablaufes beziehungsweise Beschäftigung des Bewohners zu ermöglichen.

§ 11 Sonstige Leistungen

Die GDA stellt den Bewohnern weitere soziale Dienstleistungen sowie Leistungen der Verwaltung und Haustechnik zur Verfügung. Diese Leistungen sind im Leistungsverzeichnis Regelleistungen (Anlage I) beschrieben.

Leistungen der Haustechnik und Verwaltung

§ 12 Rahmenverträge

Die GDA hat als zugelassene Pflegeeinrichtung im Sinne des SGB XI mit den Pflegekassen Versorgungsverträge (§72 SGB XI) abgeschlossen und ist an die Rahmenvereinbarungen (§75 SGB XI) sowie die Vereinbarungen über die Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität und die Qualitätssicherung (§ 113 SGB XI) gebunden.

Versorgungsvertrag/ Rahmenvertrag mit den Pflegekassen

§ 13 Entgelte für Regelleistungen

- 1. Die Entgelte betragen zur Zeit:
- a) Allgemeine Pflegeleistungen (Pflegesatz)

Der Bewohner verpflichtet sich, dem Pflegeheim seine aktuelle Einstufung in eine Pflegestufe mitzuteilen. Anderenfalls erfolgt die Abrechnung nach dem seitens des Pflegeheims festgestellten Pflegebedarf

und der sich hieraus ergebenden Pflegestufe/Pflegeklasse.

Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten

Diese Entgeltbestandteile pro Tag werden

Die Höhe des Entgeltes für Investitionskosten ist der zuständigen Landesbehörde bekannt. Dauert das Vertragsverhältnis nicht einen vollen Monat, werden die oben genannten Entgeltsätze kalendertäglich berechnet.

Die Zuordnung der in §§ 2 bis 9 genannten Regelleistungen zu den jeweiligen Entgeltbestandteilen für allgemeine Pflegeleistung/Unterkunft und Verpflegung/ Investitionskosten ergibt sich aus der in Anlage I aufgeführten Aufteilung und ist dort durch ein X gekennzeichnet.

- 2. Für Bewohner, die Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung sind, rechnet die GDA in der Höhe des in § 43 SGB XI festgesetzten Beträge je Pflegestufe direkt mit der Pflegekasse ab. Dem Bewohner werden lediglich die Kosten in Rechnung gestellt, die durch die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nicht gedeckt sind.
- 3. Für Bewohner, die nicht Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung sind (zum Beispiel privat pflegeversicherte Bewohner/ Beihilfeberechtigte) gelten gleichfalls diejenigen Entgelte, die bei Vertragsabschluss nach Maßgabe des SGB XI mit den Trägern der sozialen Pflegeversicherung und den Sozialhilfeträgern vereinbart sind. Soweit mit dem Kostenträger der Sozialhilfe ein Kostensatz für Investitionskosten vereinbart wird, gelten diese für den Fall, dass der Bewohner eine Zuzahlung zu seinem Entgelt entsprechend SGB XII erhält.

Entgelt für privat pflegeversicherte Bewohner und Beihilfeberechtigte

4. Der Ein- und Auszugstag wird jeweils voll berechnet, außer wenn der Pflegebedürftige in eine andere Einrichtung umzieht (§ 87a Abs. 1 Satz 3 SGB XI).

Berechnung Ein- und Auszugstag

Sondennahrung

§ 14 Leistungsanpassung/Entgeltanpassung

Abs. 2 Satz 4 SGB XI).

Leistungsanpassung

1. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner aufgrund der Entwicklung seines Gesundheitszustandes einer höheren Pflegestufe/Pflegeklasse (Neueinstufung) zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der GDA verpflichtet, bei der zuständigen Pflegekasse unverzüglich die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe/Pflegeklasse zu beantragen. Die Aufforderung wird von der GDA begründet und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zugeleitet. Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung zur Beantragung einer höheren Pflegestufe/Pflegeklasse nicht nach, kann die GDA ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der schriftlichen Aufforderung vorläufig die der nächsthöheren Pflegestufe/Pflegeklasse entsprechende Pflegevergütung für die allgemeine Pflegeleistung berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe beziehungsweise Pflegeklasse vom MDK nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, zahlt die GDA den überzahlten Betrag zuzüglich 5 % Zinsen p. a. unverzüglich zurück (§ 87 a

Mitwirkungspflicht

2. Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners und wird dadurch nach der gemeinsamen Beurteilung des MDK und der Pflegedienstleitung des Wohnbereichs Pflege oder durch Gutachten des MDK auf Antrag des Bewohners die Zuordnung zu einer anderen als der vertraglich auf Seite 3 beschriebenen Pflegestufe/ Pflegeklasse notwendig, so hat die GDA die hierzu erforderlichen Änderungen des Vertrages für den stationären Pflegebereich anzubieten. Dabei sind die Änderungen der Art, des Inhaltes und des Umfangs der Leistungen sowie ebenfalls der entsprechenden Entgeltbestandteile durch eine Gegenüberstellung darzustellen und zu begründen.

Anpassung der Leistungen und des Vertrags

Sowohl die GDA als auch der Bewohner können dann die erforderlichen Änderungen des Wohnpflegevertrages verlangen. Die Parteien werden auf dieser Grundlage einvernehmlich eine Änderung des Vertragsinhaltes herbeiführen.

Die GDA ist berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung anzupassen und das Entgelt in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen zu senken beziehungsweise zu erhöhen, sofern dem Bewohner Leistungen nach dem SGB XI oder dem SGB XII gewährt werden.

Entgeltanpassung 3. Bei einer Zuordnung zu einer niedrigeren Pflegestufe/Pflegeklasse hat die GDA die Pflegevergütung für die allgemeine Pflegeleistung durch einseitige Erklärung auf die dann für diese Pflegestufe/Pflegeklasse mit den Pflegekassen vereinbarten Pflegevergütungen zu senken.

Bei einer Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe/ Pflegeklasse darf die GDA die Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen durch einseitige Erklärung auf die dann für diese Pflegestufe/Pflegeklasse mit den Pflegekassen vereinbarten Pflegevergütungen erhöhen

4. Ist bei Einzug in den Wohnbereich Pflege noch keine Einstufung in eine der Pflegestufen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen erfolgt, wird eine vorläufige Einstufung durch die Pflegedienstleitung des Wohnbereiches Pflege vorgenommen.

Vorläufige Einstufung in eine Pflegestufe

Entsprechend erfolgt die Abrechnung der Entgelte gemäß § 12 dieses Vertrages zunächst auf Basis der vorläufigen Einstufung. Sobald eine endgültige Einstufung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen vorliegt, erfolgt die Entgeltberechnung auf Basis dieser neuen Einstufung. Erfolgt eine rückwirkende Einstufung durch den Medizinischen Dienst, so wird eine Rückberechnung ab dem festgestellten Wirkungszeitpunkt vorgenommen. Eventuelle Überzahlungen sind durch die GDA zu erstatten, eventuelle Unterdeckungen sind an die GDA nachzuentrichten.

§ 15 Entgelterhöhung

Entgelterhöhung

Erhöhungs-

verfahren

 Die GDA kann eine Erhöhung des Entgeltes verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhe Entgelt angemessen sind. Entgelterhöhungen auf Grund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

2. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 9 WBVG. Die Erhöhung des

Entgelts wird danach nur wirksam, wenn sie dem Bewohner gegenüber spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend gemacht wurde. Die Begründung hat anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile des Wohnpflegevertrages unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen zu beschreiben, für die sich nach Abschluss des Wohnpflegevertrages Kostensteigerungen ergeben haben. Die Begründung stellt die vorgesehenen Änderungen dar und enthält sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen. Mit der Begründung erhält der

Bewohner die Kalkulationsunterlagen, um die Angaben der GDA über-

3. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 ist die GDA berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen.

Einseitige Erhöhung

prüfen zu können.

§ 16 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte

1. Soweit die Pflegekasse dem Bewohner keine Leistungen gewährt (Allgemeine Pflegeleistungen) ist der Bewohner verpflichtet, das gesamte Entgelt an die GDA zu zahlen.

Zahlung des Entgeltes

 Tritt der Sozialhilfeträger ergänzend für die Zahlung der vorgenannten Entgelte ein, erfolgt die Abrechnung zwischen der GDA und dem Sozialhilfeträger unmittelbar. Der Sozialhilfeträger wird ermächtigt, die Zahlung direkt an die GDA zu leisten. Der Bewohner erhält eine Abschrift der jeweiligen Abrechnung. Sozialhilfe

3. Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte Investitionskosten sowie die Wahlleistungen und gegebenenfalls die Entgelte für die nicht von der Pflegekasse in voller Höhe übernommenen Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen trägt der Bewohner selbst. Versicherte der privaten Pflegeversicherung tragen die Entgelte in voller Höhe selbst (Erstattung erfolgt direkt von den privaten Pflegeversicherungsunternehmen). Die Entgelte sind jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. eines jeden Monats zu bezahlen, erstmals ab Vertragsbeginn. Unregelmäßig in Anspruch genommene Wahlleistungen werden im Nachhinein zu Beginn eines Kalendermonats für den abgelaufenen Monat in Rechnung gestellt.

Zahlungsziel

4. Die Entgelte werden, so das Einverständnis erteilt wurde, per Lastschrifteinzugsverfahren abgebucht. Ein entsprechendes Einzugsermächtigungsformular ist Anlage dieses Vertrages.

Einzugsermächtigung

§ 17 Rückvergütung bei Abwesenheit

Erstattungen

- 1. Soweit der Bewohner mehr als drei Kalendertage abwesend ist, werden Abschläge auf die Pflegevergütung, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung nach Maßgabe des Rahmenvertrags gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI vorgenommen (siehe Anlage VII). Für die ersten drei Tage der Abwesenheit wird die ungekürzte Vergütung der pflegebedingten Kosten sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung berechnet. Die Investitionskosten werden auch bei Abwesenheit in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- Während der Zeit vorübergehender Abwesenheit hält die GDA den Platz des Bewohners bis zu der im Rahmenvertrag vorgesehenen Dauer frei (siehe Anlage VII).

Freihalten des Platzes

§ 18 Vertragsdauer

Vertragsdauer

- 1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2. Der Vertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben werden.

Aufhebung des Vertrages

- 3. Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
- 4. Der Bewohner kann innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 5. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

6. Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat die GDA den Kündigungsgrund zu vertreten, hat sie dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Kündigung durch den Bewohner Kündigung zwei Wochen nach Vertragsbeginn Kündigung bei Entgelterhöhung

Fristlose Kündigung

- 7. Die GDA kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Betrieb des Bereichs Wohnpflege eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für die GDA eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- b) der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert, dass seine fachgerechte Betreuung nicht möglich und die Fortsetzung des Vertrages der GDA nicht mehr zuzumuten ist;
- c) der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der GDA die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann;
- d) der Bewohner
- für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Gesamtentgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder
- in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Gesamtentgelt für zwei Monate erreicht und die GDA dem Bewohner erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat
- 8. Im Fall des Absatzes 7a) ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig. In den Fällen des Absatzes 7b) bis d) kann die GDA den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 9. Die Kündigung durch die GDA bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen. Die Kündigung ist der Pflegekasse zur Kenntnis zu geben.

Kündigung durch die GDA

Fristen

Form

10. Hat die GDA nach Absatz 7a) und b) gekündigt, ist dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterbringung nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 7a) hat die GDA die Kosten des Umzuges in angemessenem Umfang zu tragen. Angemessene anderweitige Unterbringung

11. Die Kündigung wegen Zahlungsverzuges ist ausgeschlossen, wenn die GDA vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die GDA hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

Voraussetzung zu Kündigung wegen Zahlungsverzugs

12. Für die Fristwahrung der Kündigungsschriften des Bewohners oder der GDA ist der Tag des Zugangs der Kündigung maßgeblich. Bis zur Räumung des Wohnpflegeraums wird für einen Zeitraum von maximal zwei Wochen der Entgeltbestandteil für Wohnraum (gemäß § 13 Absatz 1b) weiter berechnet.

Maßgeblicher Zeitpunkt zur Fristwahrung

13. Mit dem Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis.

Tod eines Bewohners

§ 19 Therapeutische Leistungen

Therapeutische Leistungen

Ärztlich verordnete therapeutische Leistungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Auf Wunsch des Bewohners ist die GDA bei der Vermittlung therapeutischer Dienste behilflich.

§ 20 Zusätzliche/weitere Leistungen

Zusätzliche/ weitere Leistungen

Die GDA hält neben den in § 1 dargestellten Regelleistungen noch weitere zusätzliche Leistungen vor, die der Bewohner gegen zusätzliches Entgelt vereinbaren kann. Diese weiteren/zusätzlichen Leistungen sind in dem diesem Vertrag beigefügten Leistungsverzeichnis Wahlleistungen (Anlage II) aufgeführt.

§ 21 Haftung

Haftung

 Die GDA und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, die angebotenen Leistungen nach dem allgemein anerkannten Stand der jeweiligen Fachdisziplin zu erbringen. Bei Qualitätsmängeln und schlechter Erfüllung haftet die GDA gegenüber dem Bewohner nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Haftung GDA und ihrer Mitarbeiter

- 2. Die GDA haftet gegenüber dem Bewohner nicht für eingebrachte Sachen bei leichter Fahrlässigkeit.
- 3. Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen, Rechte aus § 326 BGB (Entgeltminderung) bleiben unberührt

Höhere Gewalt 4. Der Bewohner haftet der GDA für Schäden, die durch ihn, seine Familienmitglieder, Hausgehilfen, Besucher sowie die von ihm beauftragten Handwerker usw. schuldhaft verursacht werden. Insbesondere haftet er für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit Wasser oder elektrischem Licht und Kraftleitungen, mit den Toiletten oder der Heizungsanlage, durch offen stehen lassen von Türen und Fenstern oder durch Versäumung einer vom Bewohner übernommenen sonstigen Pflicht entstehen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

Haftung des Bewohners

5. Jeden im Wohnraum entstehenden Schaden hat der Bewohner, soweit er nicht selbst zu dessen Beseitigung verpflichtet ist, unverzüglich der GDA anzuzeigen. Für einen durch nicht rechtzeitiges Anzeigen verursachten Schaden ist der Bewohner ersatzpflichtig. Soweit die GDA infolge der Unterlassung der Anzeige keine Abhilfe schaffen konnte, ist der Bewohner weder zur Minderung noch zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung berechtigt, noch besteht ein Recht des Bewohners zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages.

Schadensmeldung durch den Bewohner

§ 22 Pflichten bei Beendigung des Vertrags

 Dem Bewohner ausgehändigte Schlüssel und andere überlassene Gegenstände sind der GDA bei Beendigung des Vertragsverhältnisses beziehungsweise bei Übergabe des Zimmers zurückzugeben. Schlüsselrückgabe

2. Die GDA ist berechtigt, die in das Zimmer eingebrachten Sachen auf Kosten und Risiko des Bewohners beziehungsweise seiner Erben einzulagern, wenn das Zimmer nicht bis zum Ablauf einer nach Ende des Vertragsverhältnisses von der GDA gesetzten Frist geräumt wird. In diesem Fall fertigt die GDA eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an.

Aufbewahrung der eingebrachten Gegenstände

3. Die GDA stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Nachlass des Bewohners

4. Der Bewohner ermächtigt die GDA, die eingebrachten Sachen bei Auszug oder Ableben bevollmächtigten Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen. Diese Personen werden in einer zeitgleich mit diesem Vertrag ausgestellten Vollmacht benannt (Anlage IV).

Räumungsvollmacht

§ 23 Betreten des Zimmers durch einen Beauftragten der GDA

Das Recht auf Privatsphäre des Bewohners wird in der Einrichtung in besonderem Maße respektiert. Darum betreten die Mitarbeiter der GDA die Wohnräume nur im Einverständnis mit den Bewohnern. Im Notfall und bei unabweisbarer Hilfe haben die Mitarbeiter auch darüber hinaus ein Betretungsrecht. Das Gleiche gilt für von der GDA beauftragte Handwerker, die Reparatur- oder Instandhaltungsleistungen in der Wohnung des Bewohners zu erledigen haben.

Betreten des Zimmers

§ 24 Information über Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerdemöglichkeit

- 1. Die GDA weist den künftigen Bewohner darauf hin, dass er sich bei der GDA als Träger der Pflegeeinrichtung, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde oder bei der Arbeitsgemeinschaft (bestehend aus der Aufsichtsbehörde, den Pflegekassen, deren Landesverbände, dem medizinischen Dienst der Krankenversicherungen und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe) beraten lassen kann.
- 2. Der Bewohner wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass er sich bei der GDA beziehungsweise bei den oben genannten anderen Behörden beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft über Mängel, die bei der Erbringung der im Wohnpflegevertrag vorgesehenen Leistungen auftreten können, beschweren kann. Die Anschriften der oben genannten Stellen werden in einem Merkblatt, das als Anlage III diesem Vertrag beigefügt wird, benannt und soweit notwendig fortlaufend aktualisiert.

§ 25 Kürzungsverlangen

Kürzungsverlangen

- Erbringt die GDA die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche M\u00e4ngel auf, kann der Bewohner unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Anspr\u00fcche bis zu sechs Monate r\u00fcckwirkend eine angemessene K\u00fcrzung des vereinbarten Entgeltes verlangen.
- 2. Wird dem Bewohner im Laufe des Vertrages bekannt, dass die GDA eine Leistung ganz oder teilweise nicht erbringt oder zeigt sich ein nicht unerheblicher Mangel bei der Leistungserbringung, so hat er dies der GDA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 3. Zeigt sich während der Vertragsdauer ein Mangel des Wohnraums oder wird eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraums gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Bewohner dies der GDA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die rechtzeitige Anzeige ist Voraussetzung für die Geltendmachung des Kürzungsverlangens nach Absatz 1.
- Erhält der Bewohner Hilfe in Einrichtungen nach dem SGB XII, steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe der erbrachten Leistung vorrangig dem Sozialhilfeträger zu.
- 5. Ist der Bewohner Mitglied der sozialen Pflegeversicherung, steht ihm der Kürzungsbetrag bis zur Höhe seines Eigenanteils am Entgelt zu. Ein überschießender Betrag ist an die Pflegekassen auszuzahlen.
- 6. Das Kürzungsverlangen kann nicht geltend gemacht werden, soweit nach § 115 Absatz 3 SGB XI (Kürzungsverfahren) wegen desselben Sachverhaltes ein Kürzungsbetrag vereinbart oder festgesetzt worden ist.

§ 26 Vertragsanpassung

Sofern und soweit sich aus dem Gesetz nicht zugleich eine unmittelbare Bindung der Bewohner an die in § 12 genannten Verträge ergibt, stellen die bereich der Parteien hiermit fest, dass der Inhalt jener Verträge zwischen der GDA und dem Bewohner unmittelbar gilt.

Anwendungs-Verträge nach §§ 72, 75 SGB XI

§ 27 Zusätzliche Regelungen*)		
*) soweit keine Reg	gelungen getroffen werden, ist dieses Feld zu entwerten!	
Ort, Datum	Bewohner	
	gesetzlicher Betreuer/Bevollmächtigter	

§ 28 Schlussbestimmung

- Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass eine eventuell unwirksame Vereinbarung durch eine solche zu ersetzen ist, die dem Sinn der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- 2. Nebenabreden sind nicht getroffen.

<u>Anlagen</u>			Anlagen
	Leistungsverzeichnis Regelleistun Leistungsverzeichnis Wahlleistun Merkblatt Beratung und Beschwe Räumungsvollmacht Hausordnung Ermächtigung zum Einzug von Fo Auszug aus dem Rahmenvertrag Auszug aus dem Versorgungsver	orderungen mittels Lastschrift nach § 75 Abs.1 SGB XI	
Ort, Da	tum	GDA Ùão åã^\ ([¦	
Ort, Da	tum	Bewohner	
Inform	ationspflicht	gesetzlicher Vertreter	
Der Bewohner bestätigt, dass er vor Abschluss dieses Vertrages mündlich und schriftlich über Art und Ausstattung des Wohnstiftes sowie seine Rechte und Pflichten informiert wurde und eine Abschrift des Vertrags eingenend durchsehen konnte.			
Er bestätigt weiterhin den Erhalt einer Ausfertigung dieses Vertrages.			
Ort, Da	tum	Bewohner	

gesetzlicher Betreuer/Bevollmächtigter

Datenschutz

1. Der Bewohner vertraut sich der GDA und ihren Mitarbeitern an. Nur so kann die GDA und ihre Mitarbeiter den Bewohner fachkundig und orientiert an den persönlichen Präferenzen der Lebensgestaltung begleiten und unterstützen.

Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeiter

2. Es werden nur solche Informationen über die Bewohner gespeichert, die für die Erfüllung des Wohnpflegevertrages erforderlich sind und nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Insbesondere stimmt der Bewohner der Speicherung seiner Daten zu. Er hat das Recht auf Auskunft, in welchen Dateien welche Daten über ihn gespeichert sind.

Datenspeicherung

 Zur Gewährung und Sicherstellung der erforderlichen pflegerischen Maßnahmen wird über die Bewohner eine Pflegedokumentation geführt, die dieser oder eine Person seines Vertrauens jederzeit einsehen kann.

Dokumentation

4. Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern der GDA zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass der GDA die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.

Ärztliche Schweigepflicht

Ort, Datum	Bewohner
	gesetzlicher Betreuer/Bevollmächtigter